

# Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssat- zung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef (Sieg)

Auftraggeber:

Stadt Hennef  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 27.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Begutachtung.....	1
2. Lage der Planflächen.....	1
3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung.....	2
3.1 Schutzgebiete.....	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....	3
3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Honnef.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren.....	7
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung.....	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	9
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	10
7. Eingriffsregelung.....	10
8. Zusammenfassung.....	13

## 1. Anlass der Begutachtung

Die Stadt Hennef plant im Ortsteil Hühchel die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

Über die artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus, ist der Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Die Eingriffsregelung wird daher ebenfalls in diesem Gutachten vorgenommen.

## 2. Lage der Planflächen

Die Planfläche liegt im südlich Teil des Ortsteils Hühchel. Sie besteht aus Intensivgrünland und weist einige Gehölze auf. Die Fläche hat eine Größe von ca. 3.000 qm.

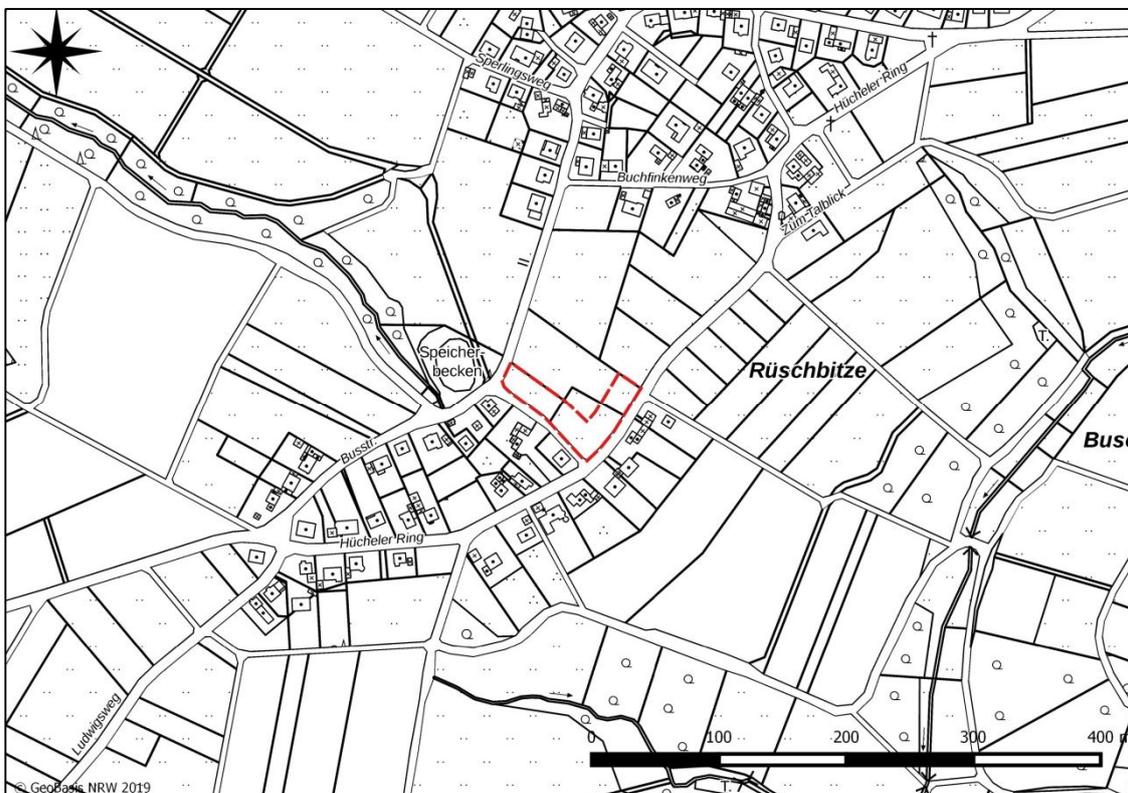


Abb. 1: Lage der Planfläche.



**Abb. 2:** Luftbild des Erweiterungsbereiches der Satzung (Quelle: Stadt Hennef, Liegenschaftskataster).

Die Fläche ist nach Norden und Westen hin von Offenland umgeben; nach Süden und Osten schließt Bebauung an. Auf der Fläche, aber knapp vom Eingriff ausgeschlossen, stockt eine alte und sehr schutzwürdige Esche, mit einem BHD von etwa 80 cm. Entlang der Straße im Westen stocken 14 weitere Eschen unterschiedlichen Alters (BHD 10-30 cm).

### **3. Datenauswertung als Grundlage für die Artenschutzprüfung**

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

- Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Hennef (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung)

### 3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ und in etwa 60 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Hanfbach und Zuflüsse“. Für das NSG und das LSG sind keine planungsrelevanten Tierarten genannt, so dass sich hieraus keine vertiefend zu betrachtenden Hinweise für die Planung ergeben.

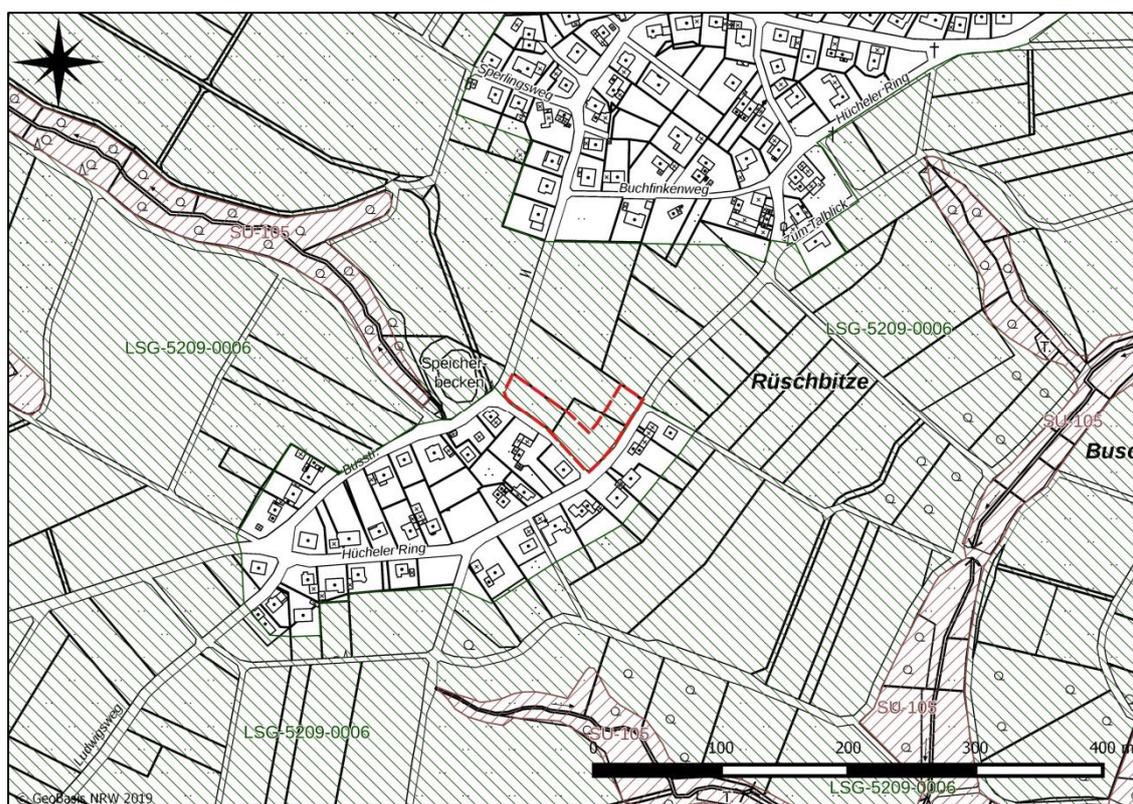


Abb. 3: Lage der Planflächen mit LSG (grün) und NSG (braun) in der Umgebung.

### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge von Einzelfunden planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5210/3 Eitorf. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben für die vorhandenen Lebensraumtypen. Demnach kommen auf diesem Quadranten 17 Vogelarten und die Zauneidechse vor (siehe Tabelle 1).

<b>Tabelle 1:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5210		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<b>Vögel</b>		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Uhu	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Reptilien</b>		
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Von den genannten Vogelarten in der Liste sind im intensiven Grünland nur wenige zu erwarten. Für Feldlerchen ist die angrenzende Bebauung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nah gelegen. Feldlerchen meiden vertikale Strukturen mit Abständen bis zu 120 Meter. Zudem ist die Nutzungsintensität mit mehreren Schnitten im Jahr zu hoch. Die alte Esche ist als möglicher Habitatbaum anzusehen, ist aber von der Bebauung nicht direkt betroffen. Die Eschen entlang der Straße weisen entsprechend ihres Alters noch keine Höhlen auf. Das Potential für Bruten planungsrelevanter Vogelarten ist sehr gering. Am ehesten könnte noch der Feldsperling in den Gehölzen brüten. In den umliegenden Gärten der angrenzenden Bebauung könnten Bluthänflinge und Stare brüten, und an nahegelegenen Höfen sind evtl. Schwalben zu erwarten. Für Zauneidechsen ist das Areal ungeeignet. Insgesamt ist das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Tierarten sehr gering.

### 3.4 Artenschutzprüfung zum FNP der Stadt Honnef

Eine von unserem Büro ebenfalls angefertigte ASP innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des aktuellen FNPs, stellte für das Plangebiet (Standort S3.10) ebenfalls nur ein sehr geringes Potential für die Feldlerche fest, sowie für den Feldsperling.

#### 4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 05.09.2019 fand eine Begehung der Planflächen statt. Wie oben erwähnt besteht das Areal aus intensivem Grünland. Die Planfläche ist so kleinräumig und nah an der Bestandsbebauung, dass Feldlerchen-Bruten auf der Fläche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, zumal neben der Bestandsbebauung auch die alte Esche eine Vertikalstruktur darstellt, die von Feldlerchen gemieden wird. Die alte Esche selbst liegt außerhalb der Planfläche und bleibt erhalten. Sie ist wegen ihres Alters als Habitatbaum anzusehen, der evtl. Vögeln und planungsrelevanten Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestädte dienen kann. Die Eschen der Baumreihe entlang der Straße weisen nach aktueller Kontrolle kein Potential für Bruten planungsrelevanter Höhlenbrüter (Feldsperling, Star) auf. Spechthöhlen sind nicht vorhanden. Evtl. könnten sie Bluthänflingen als Brutbäume dienen. Diese bevorzugen aber dichtere Heckenstrukturen. Durchweg bietet das Areal und seine direkte Umgebung somit kaum Potential für planungsrelevante Vogelarten.



**Abb. 4:** Intensivgrünland mit einer alten Esche (rechts).



**Abb. 5:** Jungeschenreihe entlang der Straße.

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die Erweiterung der Satzung ermöglicht eine Bebauung entlang der Straßen „Auf den Dornen“ und „Hücheler Ring“. Der rückwärtige Bereich der Bebauung kann als Garten gestaltet werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Gehölzentnahme und Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Soweit eine Gehölzentnahme erfolgt, ist eine Tötung von in Baumhöhlen quartierenden Tieren nach derzeitigem Stand nicht zu sehen, da solche Strukturen nicht vorkommen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Wohngebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch die Besiedlung des Wohngebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch die spätere Wohnnutzung.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die Wohnbebauung sowie die umliegenden Straßen und Wege, die zu einer gewissen Vorbelastung führen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Konkrete Hinweise auf pla-

nungsrelevante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor und das Lebensraumpotenzial ist äußerst gering.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Solche hochwertigen Strukturen könnte es entlang des Hüheler Rings mit seiner beiderseitigen Gehölzbeständen geben. Vom Grundsatz her bleibt die Funktion aber erhalten.

#### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine Grünlandfläche am Siedlungsrand. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich, insbesondere entlang des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes auszuschließen. Im weiteren Umfeld sind planungsrelevante Tierarten denkbar, wurden aber während der Begehung nicht angetroffen. Solche Arten, wie z.B. Bluthänfling und Star, sind im Eingriffsbereich zudem nicht zu erwarten. Fledermausquartiere werden auf der Planfläche derzeit ausgeschlossen.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

## **6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen

ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### **6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung, insbesondere bei Gehölzentnahme, resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Abweichungen hiervon erfordern vorab eine örtliche Kontrolle durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

### **6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Ein sehr geringes Potenzial haben die Eschen am östlichen Rand des Plangebietes, ggf. auch die alte Esche auf der Wiese. Im Zweifel wird es zu einer Feinanpassung eines Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche des Umfeldes kommen. Im angrenzenden Siedlungsbereich könnten wenig störungsempfindliche Arten wie Star und Bluthänfling brüten. Für diesen Fall sind sie an die dörflich geprägten Strukturen vor Ort angepasst, so dass eine bauliche Weiterentwicklung nicht zu einer Störung führt.

Eine Störung von Arten weiterer Artengruppen ist nicht anzunehmen. Eine evtl. Leitlinienfunktion entlang des Hüheler Ringes bleibt auch mit einer Bebauung erhalten.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten sicher ausgeschlossen werden.

### 6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen, vorrangige ASP) ergab für die Planfläche keine direkten Hinweise auf Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Ein sehr geringes Potenzial ergibt sich für die Feldlerche, die allerdings vertikale Strukturen in Abständen bis zu 120 Meter meidet, so dass ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen ist. Selbst für den extrem unwahrscheinlichen Fall, dass die Art auf der hiesigen Grünlandfläche vorkommt, ist ein Ausweichen in umgebende landwirtschaftliche Flächen möglich. Brutvorkommen von Höhlenbrütern wie Star und Feldsperling gibt es auf der Planfläche mangels geeigneter Strukturen nicht. Bluthänflinge könnten ggf. in den Gehölzen brüten, bevorzugen aber dichtere Heckenstrukturen. Im Zweifel ist ein Ausweichen in angrenzende Strukturen des Siedlungsbereiches möglich, so dass es nicht zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kommt.

Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse gibt es nicht. Weitere Arten(gruppen) sind auszuschließen.

#### Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht anzunehmen.

## 7. Eingriffsregelung

Zur Bilanzierung des Eingriffs wird der Schlüssel „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (LUDWIG 1991) herangezogen. Die Fläche liegt im Naturraum 5.

Die Planfläche hat eine Größe von etwa 3.000 qm. Entlang des Hüheler Ringes befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen mit max. mittelalten Eschen (Biotoptyp BA 12) auf einer Fläche von ca. 240 qm. Gemäß dem Bewertungsverfahren erhält der Biotoptyp 19 Punkte in den 6 Grundwerten. Für die Vollkommenheit werden 2 Punkte vergeben. Insgesamt beträgt der Biotopwert des Gehölzstreifens 21 Punkte.

Die übrige Fläche von ca. 2.760 qm umfasst eine artenarme Intensivwiese (EA 31) mit 10 Punkten im Grundwert und einem Punkt in der Vollkommenheit. Dieser Biotoptyp erhält somit den Wert 11 Punkte. Für das betreffende Areal errechnet sich also ein Bestandswert von 35.400 Punkten (siehe unten Tab. 2).

Der Gehölzstreifen mit seiner durchschnittlichen Breite von ca. 4 Metern wird zwecks Erschließung von 2 Wohnhäusern an zwei Stellen auf einer Länge von jeweils 4 Metern unterbrochen, um Zufahrten zu schaffen. Somit gehen 32 qm Gehölze verloren. Die übrigen Gehölze entlang der Straße sollen gemäß Satzung erhalten bleiben.

Für die zu bebauende Grünlandfläche wird eine Grundflächenzahl von 0,3 angenommen. Somit werden 30% der Fläche versiegelt (HY1; Biotopwert 0). Die verbleibenden

70% der Fläche werden in der Regel als strukturarme Gärten (HJ 5) angelegt. Dieser Biotoptyp hat einen Wert von 7 Punkten (inkl. Vollkommenheit).

Daraus errechnet sich ein Punktedefizit von **17.354 Punkten** (s. Tab.2).

Der sinnvollste Ausgleich für den Eingriff findet unmittelbar vor Ort auf dem durch die Bebauung bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg statt. Zunächst zu denken wäre an eine Obstwiese in diesem Bereich. Diese wäre allerdings sehr pflegeintensiv, was auf einen langen Zeitraum von 30 Jahren oftmals schwer zu realisieren ist. Andererseits sollte der Charakter einer von Grünland und Gehölzen geprägten Landschaft gestärkt werden, so wie dies durch die alte Esche auf diesem Flurstück und die jüngeren Eschen am Straßenrand bereits vorgegeben ist. Insofern stellt die Herrichtung einer von Einzelbäumen (Pflanzliste 1) bestehenden Grünlandfläche die beste Möglichkeit dar. Dieser Biotoptyp ist in der Auflistung nach LUDWIG (1991) nicht enthalten. Daher wird ersatzweise der Biotoptyp Obstwiese (HK 22) mit 20 Punkten im Grundwert und einem Punkt für die Vollkommenheit (bei Neupflanzung), also insgesamt 21 Punkten, angesetzt. Da Obstbäume durch ihren Blüten- und Fruchtreichtum allerdings noch weitergehende Lebensraumfunktionen erfüllen, wird für den westlichen Rand der Fläche auf einer Länge von ca. 45 Meter noch eine freiwachsende Strauchhecke mit Arten der Pflanzliste 2 festgesetzt.

Die Aufwertung beträgt somit 10 Punkte pro Quadratmeter. Daraus ergibt sich eine notwendige Flächengröße von  $17.354 : 10 = 1.735$  qm. Bei einem Flächenbedarf von ca. 200 qm pro Einzelbaum ergibt sich eine Anzahl von 9 Gehölzen. Einzelheiten sind vertraglich zwischen dem Stadt Hennef und den Eingriffsverursachern zu regeln.

<b>Tabelle 2: Rechnung für die Eingriffsregelung</b>				
<b>Eingriff:</b>		Fläche	Wert/qm	Gesamtwert
vorher:	EA31	2.760	11	30.360
	BA 12	240	21	5.040
nachher:	HY 1 (30%)	838	0	0
	HJ 5 (70 %)	1.954	7	13.678
	BA 12	208	21	4.368
				<b>- 17.354</b>
<b>z.B. Ausgleich:</b>		Fläche	Wert/qm	Gesamtwert
vorher:	EA31	1.735	11	19.085
	HK22	1.735	21	36.435
				<b>17.350</b>

#### **Pflanzliste 1**

Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

3 Eschen und jeweils 2 Steileichen, Hainbuchen und Linden. Hochstamm 150-200, 2-3 x verpflanzt mit Ballen. Dauerhaft zu sichern mit Dreibock und Schutzdraht sowie Schutzmanschette.

#### Pflanzliste 2

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildrose	<i>Rosa canina</i>

Der Pflanzstreifen hat eine Länge von 45 Meter und ist auf einer Mindestbreite von 3 Metern zu pflegen. Die Mindesthöhe beträgt 2 Meter. Freiwachsen ist möglich. Die Pflanzung erfolgt zweireihig im Abstand von 1,5 Meter zwischen den Reihen und 1 Meter in der Reihe. Der Pflanzbedarf beträgt 90 Pflanzen (jeweils 30 pro Art), zu pflanzen in Artgruppen zu 5 Pflanzen. Regelmäßige Pflegeschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit auf die o.g. Mindestbreite und Höhe sind zulässig.



**Abb. 6:** Kompensationsplanung für den Eingriff (Kartenquelle: Stadt Hennef, Liegenschaftskataster).

Die Abstände zwischen den 9 Einzelbäumen sollte so gewählt werden, dass eine Mahd der Grünlandfläche im Zusammenhang mit den umliegenden Flächen möglich ist.

## 8. Zusammenfassung

Die Stadt Hennef plant die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ im Ortsteil Hüchel zur Entwicklung von Wohnbauflächen. Bei der Fläche handelt es sich um eine Intensivgrünlandfläche, die nach Süden und Osten hin umbaut ist und wenige Gehölze aufweist. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Die Planfläche besitzt ein nur geringes Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Lediglich die Eschenreihe entlang der Straße könnte Vogelbruten aufweisen, allerdings nicht von planungsrelevanten Höhlenbrütern. Fledermausquartiere sind hier ebenfalls ausgeschlossen. Ein Tötungstatbestand kann durch eine evtl. notwendige Gehölzentnahme im Winterhalbjahr vollständig ausgeschlossen werden. Mit einem Störungstatbestand und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist derzeit nicht zu rechnen.

Die Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Bei der Annahme einer Grundflächenzahl von 0,3 ist ein Ausgleich von 17.354 Punkten gemäß dem Bewertungsverfahren nach LUDWIG (1991) erforderlich. Sinnvoll ist eine Stärkung des anschließenden Grünlandes auf gleicher Parzelle durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen (Eschen, Eichen, Linden, Hainbuchen) sowie einer blütenreichen Strauchreihe (Schlehe, Weißdorn, Wildrose). Die notwendige Flächengröße würde 1.735 qm betragen, was auf der verbleibenden Parzelle möglich ist. Einzelheiten sind vertraglich zwischen der Stadt Hennef und den Eingriffsverursachern zu regeln.

Stolberg, 27.09.2019



(Hartmut Fehr)